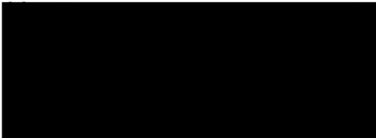




1. Schreiben

Per Postzustellungsurkunde
Stadt Augsburg, 8 61 43 Augsburg



Dienstgebäude

Rathausplatz 1
86150 Augsburg
301 a

Zimmer

Ansprechpartner(in)

Telefon

E-Mail

Telefax

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

Pf/LSch

08.07.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Antrag nach der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Augsburg vom 07.05.2021 u. a. hier: (#219962) – 2. Präzisierung des Antrages

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag des Herrn [REDACTED] vom 07.05.2021 auf Übersendung: „*Alle erhaltenen wie versendete E-Mails der Oberbürgermeisterin Weber seit der Konstituierung des aktuellen Stadtrates*“ (#219962) nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung und dem bayerischen Umweltinformationsgesetz konkretisiert mit E-Mail vom 11.06.2021
„*alle E-Mails der Oberbürgermeisterin, auf die folgendes zutrifft:*
- *Sendedatum > 1. Mai 2020*
- *Sendedatum < 7. Mai 2021*“
ist nochmal bis spätestens zum 30.07.2021 zu präzisieren.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Herr [REDACTED] (Antragsteller) stellte mit E-Mail vom 07.05.2021 einen Antrag nach der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Augsburg (Informationsfreiheitsatzung, abgekürzt: IFS) und dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (abgekürzt: BayUIG).

Dabei beehrte der Antragsteller die Übersendung von folgenden Informationen:

„*Alle erhaltenen wie versendete E-Mails der Oberbürgermeisterin Weber seit der Konstituierung des aktuellen Stadtrates.*“

Die Konstituierung des Stadtrates fand am 04.05.2020 statt. Der Antrag umfasst somit sämtliche erhaltenen und versendeten E-Mails der Frau Oberbürgermeisterin Weber im Zeitraum vom 04.05.2020 bis 07.05.2021. Nachdem sich der Antrag auf einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr bezieht, betrifft der Antrag eine sehr große Anzahl von E-Mails. Dieser Antrag wurde mit E-Mail vom 11.06.2021 wie folgt präzisiert:

„... alle E-Mails der Oberbürgermeisterin, auf die folgendes zutrifft:

- Sendedatum > 1. Mai 2020

- Sendedatum < 7. Mai 2021.

Im E-Mail-Programm lässt sich das leicht filtern. Der Verwaltungsaufwand sollte nicht zu groß sein.“

II.

1. Informationszugangsanspruch nach der IFS

Die Stadt Augsburg hat aufgrund des Art. 23 S. 1 GO eine Informationsfreiheitsatzung erlassen. Diese gewährt allen Einwohnern der Stadt Augsburg freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen, §1 Abs. 1 Informationsfreiheitsatzung (IFS), soweit es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt und kein Ausschluss oder eine Beschränkung des Anspruchs vorliegt.

Amtliche Informationen sind jede amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen, gehören nicht dazu (§ 2 Nr. 1 IFS) und sind somit nicht vom Informationsanspruch umfasst.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages nach der IFS ist insbesondere folgendes zu prüfen:

- a. Handelt es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 1 Abs. 2 IFS)?
- b. Handelt es sich um amtliche Informationen oder um Entwürfe oder Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollten (§ 2 Nr.1 IFS)?
- c. Stehen dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegen (§ 6 Abs. 1 IFS)?
- d. Handelt es sich um Informationen die gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind (§ 6 Abs. Abs. 2 Nr. 1 IFS)?
- e. Handelt es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder personenbezogene Daten (§ 6 Abs. Abs. 2 Nr. 2 IFS)?
- f. Handelt es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 IFS)?
- g. Handelt es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. (§ 6 Abs. Abs. 2 Nr. 4 IFS)?
- h. Könnte die Preisgabe der Informationen gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens oder den behördlichen Entscheidungsprozess gefährden (§ 6 Abs. Abs. 2 Nr. 5 IFS)?
- i. Steht der Schutz geistigen Eigentums entgegen (§ 6 Abs. Abs. 2 Nr. 6 IFS)?

Insbesondere besondere aufgrund der Ergänzung des Antrages: „Der Verwaltungsaufwand sollte nicht so groß sein.“ könnte diese Präzisierung dahingehend verstanden werden, dass der E-Mail-Posteingang vom 1. Mai 2020 **und** vom 7. Mai 2021 zur Übermittlung beantragt wird. Aufgrund des ursprünglichen Antrages wäre auch eine Auslegung möglich, dass der gesamte vom 1. Mai 2020 **bis** zum 7. Mai 2021 zur Übermittlung beantragt wird. Eine Präzisierung, welche amtliche Informationen insbesondere, welche amtlichen Informationen bzw. Verwaltungsvorgänge vom Antrag umfasst sind, erfolgte nicht.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages und Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ist eine erneute Präzisierung erforderlich. Bitte präzisieren Sie Ihren Antrag dahingehend, welcher konkrete Zeitraum und welche konkreten amtlichen Informationen bzw. Verwaltungsvorgänge Gegenstand Ihres Antrages sind.

2. Informationszugangsanspruch nach dem BayUIG

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages nach dem BayUIG ist insbesondere zu prüfen, ob der Antrag begründet ist (Art. 4 Abs. 1 und 2 BayUIG) und inwieweit Ablehnungsgründe nach den Art. 7 und 8 BayUIG gegeben sind.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Antrag erkennen lässt, zu welchen Umweltinformationen bzw. Verwaltungsvorgängen der Zugang gewünscht wird (§ 4 Abs. 2 BayUIG).

Zur Bearbeitung Ihres Antrages und Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ist eine Präzisierung erforderlich. Bitte präzisieren Sie Ihren Antrag dahingehend, welcher konkrete Zeitraum und welche konkreten Umweltinformationen bzw. Verwaltungsvorgänge Gegenstand Ihres Antrages sind (Art. 4 Abs. 2 BayUIG).

3. Kosten und Verlängerung der Antragsbearbeitung

Aufgrund der Vielzahl der von Ihnen (aktuell) angeforderten Dokumente und der dadurch bedingten Komplexität der Prüfung Ihres Antrags informieren wir Sie über die Verlängerung der Antragsbearbeitungsfrist um weitere zwei Monate gemäß § 5 Abs. 3 IFS sowie Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 BayUIG und dass für Amtshandlungen aufgrund der Informationsfreiheitsatzung Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Kostensatzung) erhoben werden (§ 8 IFS, Art. 12 BayUIG) und dass aufgrund der erforderlichen Prüfungen von einem höheren Verwaltungsaufwand ausgegangen wird. Abhängig davon, wie der Antrag präzisiert und/oder eingeschränkt, wird ein Kostenvorschuss fällig (§ 4 Kostensatzung i. V. m. Art. 14 KG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 IFS i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Kostensatzung) und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz sowie Art. 12 BayUIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

a) *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

b) *Elektronisch*

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh-bayern.de) zu entnehmende Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh-bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

2. Abdruck

Per E-Mail

- an [REDACTED]

- Frau Oberbürgermeisterin Weber

- Referat OB/Direktorium 2 – Herrn Maurmeir

Jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Pfeilsticker
Leitender Rechtsdirektor